



Brüssel, den 23. April 2018
(OR. en)

8202/18

AGRILEG 57

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 7563/18 + ADD 1 + ADD 2 REV 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyantraniliprol, Cymoxanil, Deltamethrin, Difenconazol, Fenamidon, Flubendiamid, Fluopicolid, Folpet, Fosetyl, Mandestrobin, Mepiquat, Metazachlor, Propamocarb, Propargit, Pyrimethanil, Sulfoxaflor und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen - <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Am 23. März 2018 hat die Kommission den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 7563/18 + ADD 1 + ADD 2 REV 1) im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens (WK 3786/2018, WK 4556/2018) zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung zu erheben.
-